

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

vom 4. April 2022

Prot.-Nr. 086

Auftrag Christine von Arx (SP/JSP) betr. Ergänzung des Geschäftsreglements: Abschreibung von Aufträgen/Stellungnahme

Am 24. März 2022 hat Christine von Arx (SP/JSP) folgenden Vorstoss eingereicht:

«Der Stadtrat wird beauftragt, eine Änderung von Art 63 des Geschäftsreglements des Gemeindeparlaments vorzulegen, welche vorsieht, dass ein Auftrag zusammen mit der Erheblicherklärung (d.h. gleichzeitig) abgeschrieben werden kann.

Begründung:

Anlässlich der letzten Sitzungen hat sich gezeigt, dass Aufträge «Anregungen» enthalten, die der Stadtrat bereits am Umsetzen ist. Werden solche Aufträge erheblich erklärt, ist der Stadtrat verpflichtet, dem Parlament innerhalb von 2 (bei ehem. Motionen) bzw. 1 Jahr (bei ehem. Postulaten) einen Beschlussesantrag bzw. einen Bericht vorzulegen. Ergibt sich aus der Beantwortung eines Auftrags, der auf eine Berichterstattung abzielt (ehem. Postulat), dass der Stadtrat ein Anliegen bereits geprüft hat und an der Umsetzung ist, so wäre er trotzdem verpflichtet, einen Bericht zu erstatten. Dies führt zu einem unnötigen Mehraufwand. Um diesen Mehraufwand zu verhindern, müsste ein solcher Auftrag nicht erheblich erklärt werden. Dies würde allerdings signalisieren, dass bei einer Frage aus Sicht des Stadtrats und des Parlaments kein Handlungsbedarf besteht, obwohl der Stadtrat an der Lösung eines Problems arbeitet und das Parlament mit der Stossrichtung einverstanden ist. Dies wäre eine widersprüchliche Meinungsäusserung.

Sinnvoll wäre es deshalb, das Parlament könnte einen «Prüfungsauftrag» erheblich erklären und gleichzeitig abschreiben. Dadurch könnte das Parlament die Wichtigkeit eines Anliegens betonen, gleichzeitig aber anerkennen, dass der Stadtrat das Anliegen bereits aufgenommen hat. Der Stadtrat müsste dann keinen (nachträglichen) separaten Bericht verfassen. Eine solche Lösung kennt der Kantonsrat in § 85 seines Geschäftsreglements, aber auch andere kantonale Parlamente (z. B. § 46 Geschäftsordnung des Landrats BL).»

* * *

Stadtpäsident Thomas Marbet beantwortet den Vorstoss im Namen des Stadtrates wie folgt:

Nach Ansicht des Stadtrates handelt es sich beim vorliegenden Auftrag im Grunde um einen parlamentarischen Antrag gemäss Art. 61^{bis} der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments (SRO 121), mit dem Änderungen der Geschäftsordnung beantragt werden können. Der Stadtrat nimmt aber gerne zum Antrag Stellung.

In der Tat hat sich nach der Abschaffung der «Abschreibung» von Vorstössen eine bei der Überarbeitung der Geschäftsordnung nicht vorausgesehene Konstellation ergeben: Wenn das betreffende Anliegen bereits geprüft und/oder in Arbeit ist, macht es wenig Sinn, einen zusätzlichen Auftrag in gleicher Sache erheblich zu erklären und damit zusätzlichen Aufwand in Form einer neuerlichen Berichterstattung zu provozieren. Beantragt der Stadtrat indessen aus diesem Grund eine Nichterheblicherklärung und/oder beschliesst das Parlament eine solche, macht es – wie die Initiatorin des Vorstosses schreibt – den (falschen) Anschein, dass in dieser Sache kein Handlungsbedarf besteht. Auch der Stadtrat würde daher eine

Wiedereinführung der Abschreibungsmöglichkeit für erheblich erklärte, aber bereits in Prüfung oder Arbeit befindliche oder sogar erledigte Anliegen begrüssen. Zur Ausarbeitung der entsprechenden Regelung schlägt er dem Parlament die Delegation der Aufgabe an einen Parlamentsausschuss – konkret könnte dies das aus Vertretungen aller Fraktionen zusammengesetzte Parlamentsbüro sein – unter Einbezug des Stadtschreibers und des Rechtskonsulenten vor.

Mitteilung an:
Gemeindeparlament
Parlamentsakten
Direktionsleiter entsprechende Direktion
Stadtkanzlei, Andrea von Känel Briner

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber:

